HAUSHALTSORDNUNG

vom 6. Juni 1978

betreffend den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, für die Verbuchungszeiträume 1967/1968 bis 1970

(78/529/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 209,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

in der Erwägung, daß es im Hinblick auf den Rechnungsabschluß der Verbuchungszeiträume 1967/1968 bis 1970, der nur die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung betrifft, angebracht erscheint, für die Zahlungen in diesen vier Zeiträumen nur ein einziges Clearing vorzunehmen —

HAT FOLGENDE HAUSHALTSORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten, die nach Artikel 11 der Verordnung Nr. 130/66/EWG des Rates vom 26. Juli 1966 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (2) sowie nach den Artikeln 2 und 7 der Verordnung (EWG) Nr. 728/70 des Rates vom 21. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (3) berechnet werden, werden zur Deckung der Ausgaben des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, verwendet.

(2) Die in Rechnungseinheiten ausgedrückten Finanzbeiträge werden in Landeswährung umgerechnet und von jedem Mitgliedstaat dem Konto gutgeschrieben, das für die Kommission beim Schatzamt oder einer von dem betreffenden Mitgliedstaat bezeichneten Stelle eröffnet wurde.

(3) Die in Absatz 2 genannte Gutschrift erfolgt gemäß Artikel 3 Absatz 1.

Artikel 2

(1) Für die Feststellung, die Auszahlungsanordnung und die Zahlung der Ausgaben des Fonds, Abteilung Garantie, führt die Kommission auf den Namen jedes Mitgliedstaats ein Konto je Verbuchungszeitraum,

— dem die Beträge gutgeschrieben werden, die diesem Mitgliedstaat aufgrund der Entscheidungen nach Artikel 10 der Verordnung Nr. 17/64/EWG des Rates vom 5. Februar 1964 über die Bedingungen für die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (4) zu vergüten sind, und

— dem die Beiträge dieses Mitgliedstaats angelastet werden, die nach den Vorschriften für den betreffenden Verbuchungszeitraum auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Entscheidung verfügbaren Angaben berechnet werden.

(2) Die Kommission gibt jedem Mitgliedstaat den Saldo seines Kontos bekannt.

(3) Die in Absatz 1 vorgesehenen Konten werden in Rechnungseinheiten geführt und abgeschlossen.

Artikel 3

(1) Die Schuldnermitgliedstaaten zahlen für die Gesamtheit der Zeiträume von 1967/1968 bis 1970 binnen einem Monat nach Bekanntgabe des Saldos die von ihnen zu entrichtenden Beträge. Die Zahlungen erfolgen in Landeswährung auf die in Artikel 1 Absatz 2 genannten Konten unter Zugrundelegung der am 31. Dezember 1970 geltenden Parität.

(2) Die Gläubigermitgliedstaaten erhalten für die Gesamtheit der Zeiträume von 1967/1968 bis 1970 binnen zwei Monaten nach der Bekanntgabe des Saldos von der Kommission eine Zahlung in ihrer Landeswährung unter Zugrundelegung der am 31. Dezember 1970 geltenden Parität.

(1) ABl. Nr. C 131 vom 5. 6. 1978, S. 77.
(2) ABl. Nr. 165 vom 21. 9. 1966, S. 2965/66.
(3) ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 9.
(4) ABl. Nr. 34 vom 27. 2. 1964, S. 586/64.

Artikel 4

Eine detaillierte Aufstellung über den Rechnungsabschluß der Zeiträume 1967/1968 bis 1970 wird im Anhang zu der Haushaltsrechnung der Kommission veröffentlicht, die in Artikel 73 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften [1] vorgesehen ist.

Artikel 5

Die erstattungsfähigen Ausgaben für die Verbuchungszeiträume „zweites Halbjahr 1969" und „Jahr 1970", die beim Rechnungsabschluß dieser Zeiträume noch ausstehen, werden gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik [2], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2788/72 [3], finanziert.

Artikel 6

Die Haushaltsordnung vom 5. Februar 1964 betreffend den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft [4] sowie Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2030/73 des Rates vom 24. Juli 1973 über die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, für die Verbuchungszeiträume 1967/1968 bis 1970 [5] werden aufgehoben.

Artikel 7

Diese Haushaltsordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Haushaltsordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 6. Juni 1978.

Im Namen des Rates

Der Präsident

K. B. ANDERSEN

---

(1) ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.
(3) ABl. Nr. L 295 vom 30. 12. 1972, S. 1.
(4) ABl. Nr. 34 vom 27. 2. 1964, S. 599/64.
(5) ABl. Nr. L 207 vom 28. 7. 1973, S. 1.